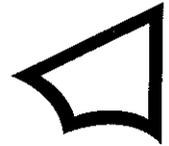


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Eckhard Vitt
Bautenberger Str. 28

57234 Wilnsdorf

Gmund, 22. Juli 1996 K/cl

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Wilnsdorf/West", 57234 Wilns-
dorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Herrn Eckhard Vitt vom 30.12.1995 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 18/19, 20, 25, 26, 18; 18/50, 51; 20/34; 19/1; 20/108, 109; 20/97, 98 (Starts) und 18/19, 20, 25, 26, 18; 18/50, 51; 20/34; 20/83, 84 (Landungen), Gemarkung Wilden.
3. Die Erlaubnis ist bfristet bis zur Inkraftsetzung des Luft-
raumes "F(HX)", Flughafen Siegerland, jedoch maximal bis zum
31.12.1998. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein,
für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglie-
der. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer
Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleit-
segeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfol-
gen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die
Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-
gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten
ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schleppe auch die Schleppestrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Zum Naturschutzgebiet "Wildebachtal" ist grundsätzlich ein vertikaler und horizontaler Abstand von 300 Metern einzuhalten. Die Naturschutzgebietsverordnung ist zu beachten.
2. Die näher als 300 Meter von der NSG-Abgrenzung liegenden Startflächen 1+2 sind hiervon ausgenommen. Sie dürfen jedoch nur dann benutzt werden, wenn die Startrichtung und die Windverhältnisse gewährleisten, daß unmittelbar nach dem Startvorgang und während des gesamten Fluges der genannte Abstand zum NSG eingehalten werden kann.
3. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Anschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
4. Einrichtungen die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Winde, Absperrungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.

5. Veranstaltungen dürfen auf den Startflächen nicht durchgeführt werden.
6. Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Std. nach Sonnenaufgang bis 1 Std. vor Sonnenuntergang stattfinden.
7. Die Herrichtung der Startflächen durch Mahd außerhalb des landwirtschaftlich notwendigen Mähturnus ist auf die tatsächlich für den Startvorgang erforderliche Bahn zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
8. Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere ist der Betrieb der Motorwinde auf den für den Startvorgang notwendigen Zeitraum zu beschränken.
9. Auf Erholungsuchende ist Rücksicht zu nehmen.
10. Die Zufahrt zu den Start- und Landeflächen darf nur auf vorhandenen Wegen erfolgen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,- erhoben.

VI.

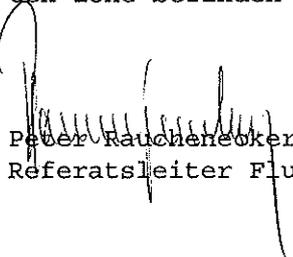
B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Siegen-Wittgenstein wurde mit Schreiben vom 11.01.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 07.03.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß den beantragten Start- und Landeflächen "Wilnsdorf-West" mit Auflagen zugestimmt wird. Da jedoch der Antragsteller den Auflagen nicht zustimmte, fand ein Ortstermin mit Flugbetriebsvorführung statt. Daraufhin wurde die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 31.05.1996 ergänzt bzw. abgeändert. Die vorgebrachten Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Für den Flughafen Siegerland ist der Luftraum "F" mit IFR-Flugbetrieb beantragt. Nach Mitteilung der Deutschen Flugsicherung (DFS) vom 10. Juli 1996 können Erlaubnisse innerhalb des Luftraumes "F" nicht erteilt werden. Wann und ob der beantragte Luftraum "F" eingerichtet wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Da sich das Schleppgelände innerhalb der eingeschränkten Zone befinden wird, wurde die Erlaubnis vorerst befristet.



Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb